

	Vorlagen-Nr.	
	0129-StR/2014	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	20.2	

Betreff
5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach hier: Einbringung

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.11.2014	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	25.11.2014	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung		<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: 90000.022000	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:		<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./ . verausgabt ./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.: 886/97, Beschluss-Nr.: 0106/2000, Beschluss-Nr.: 0405/2001, Beschluss-Nr.:0515/2007, Beschluss-Nr.:008/2010, Beschluss-Nr.:035/2012			

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Der Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

II. Begründung:

Mit der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2012 erfolgte die Erhöhung der Hundesteuer auf die aktuell geltenden Steuersätze.

Die defizitäre Haushaltssituation erfordert weitere verschiedene Maßnahmen, damit mittel- und langfristig die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach wieder erreicht werden kann.

Aus diesem Grunde wird mit dieser Beschlussvorlage eine weitere Erhöhung der Steuersätze für die Erhebung der Hundesteuer vorgeschlagen.

Auf den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf wird verwiesen. Die Steuersätze sollen wie folgt festgesetzt werden:

	Satz bisher	Vorgeschlagener neuer Satz
Normaltarif	72 €/Hund	120 €/Hund
Tarif ermäßigt	36 €/Hund	60 €/Hund
Gefährlicher Hund	324 €/Hund	480 €/Hund

Bei durchschnittlich ca. 2100 gemeldeten Hunden, darunter ca. 6 gefährlichen Hunden, bedeutet dies eine Mehreinnahme von ca. 100.300 €.

Die Absätze 3 und 4 wurden in den § 7 – Züchtersteuer eingefügt, um die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerermäßigung für Züchter näher zu definieren.

Der Absatz 3 wurde dem § 8 – Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung - hinzugefügt, um klarzustellen, dass eine Steuerermäßigung für gefährliche Hunde nicht gewährt wird. Mit der Hundesteuer werden auch ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde im Stadtgebiet, insbesondere die Zahl der gefährlichen Hunde, zu begrenzen. Für gefährliche Hunde ist ein höherer Steuersatz nach § 5 Abs. 2 festgesetzt. Zweck dieser Regelung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen gefährlicher Hunde verbunden sind. Eine Steuerermäßigung für gefährliche Hunde würde dem ordnungspolitischen Ziel zuwiderlaufen.

In die Satzung eingefügt wurde der § 12 – Ordnungswidrigkeiten – mit dem Hinweis auf die abschließenden Regelungen der Straf- und Bußgeldbestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes. Aufgrund dieser neu eingeführten Regelung wird es künftig möglich, Zuwiderhandlungen gegen Satzungsregelungen mit Geldbußen zu ahnden.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach
Fließtextversion Hundesteuersatzung
Vergleichsdaten anderer Städte
Variantenrechnung
Auflistung hinsichtlich der Anzahl der pro Halter gemeldeten Hunde